

Selbecker Bürgerverein e.V.

Satzung des Selbecker Bürgervereins e. V.



1. Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Selbeck der Stadt Mülheim an der Ruhr. Er trägt den Namen 'Selbecker Bürgerverein e.V.'. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert und bewahrt die Interessen und Belange des Ortsteils Selbeck der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und unterstützt die Förderung von Kunst und Kultur, fördert die Jugendpflege, die Nachbarschaft, die Erziehung, die Unfallverhütung und den Umweltschutz, er dient dem gemeinen Nutzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Ausstellungen, die Unterstützung historisch arbeitender Institutionen/Privatforscher, die Veranstaltung öffentlicher Diskussionsforen, der finanziellen und organisatorischen Unterstützung der Jugendarbeit in Selbeck, der Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Oemberg –Schule in Selbeck, insbesondere durch die Sicherung des Schulwegs und die Verbesserung der Verkehrsanbindung der Selbecker Schulkinder an die weiterführenden Schulen, der Finanzierung von Unfallverhütungs- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Selbeck, der Pflege der Natur im Bereich Selbeck, insbesondere zum Beispiel durch die Teilnahme an der Aktion „Sauberes Mülheim“.

Der Selbecker Bürgerverein e.V. ist überparteilich und interkonfessionell.

Er kann Veranstaltungen fördern und durchführen, die seinem Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften, sowie sonstige Vereinigungen werden, die den in dieser Satzung festgelegten Zweck fördern und unterstützen wollen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Datenschutzerklärung zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie muß nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod
4. Auflösung des Vereins

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
2. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
3. wegen einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaften Verhaltens.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder müssen die Beiträge bis zum Jahresende entrichten. Vom Tage ihres Ausscheidens haben sie keine Rechte im und gegen den Verein.

4. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Selbecker Bürgerverein und/oder den Ortsteil Selbeck besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder und -vorsitzende besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ehrenvorsitzende können an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Gesamtvorstandes und der zwei Kassenprüfer
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge
4. Satzungsänderungen
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern, den Ehrenvorsitzenden und den Ausschussvorsitzenden, soweit sie nicht aus dem Gesamtvorstand gewählt wurden.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Blockwahl aus dem Wahlvorschlag bestimmt.

Gewählt werden höchstens sechs Beisitzer, entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzustellen sind.

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er führt den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er setzt Ausschüsse ein und wählt deren Vorsitzenden.
3. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
4. Er wählt einen Beisitzer in den geschäftsführenden Vorstand, wenn während der Amtsdauer ein Mitglied ausscheidet.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer/in
4. dem / der Kassenführer/in

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder Mitglied zu bevollmächtigen, den Verein im Einzelfall außergerichtlich alleine zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzustellen sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl, mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt.

Die Wahlvorschläge umfassen die Vorstandsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen und die Vorschläge der Mitgliederversammlung.

Scheidet der Vorsitzende während der Amtsdauer aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende sein Amt.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Er bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor.
3. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Er verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Kassenführung.
5. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
6. Er schlägt dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen, die Ausschußvorsitzenden und -mitglieder vor.

6. Beitragspflicht

Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in den Verein. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die verschiedenen Mitglieder (natürliche und juristische Personen, Körperschaften und sonstige Vereinigungen) festgelegt. Dabei ist jeweils ein Mindestbeitrag vorzusehen.

Ehegatten zahlen lediglich den Einzelbetrag für natürliche Personen. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist vom Gesamtvorstand, mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse zweier Mitglieder-Versammlungen erfolgen, die mindestens vier und höchstens acht Wochen auseinander liegen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die katholische Kirchengemeinde St. Theresia in Mülheim - Selbeck und die evangelische Kirchengemeinde Linnep in Ratingen - Breitscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Selbeck zu verwenden haben.

8. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Gründungssatzung.

Mülheim - Selbeck, den 16. Mai 2019

Rolf Gentges
Vorsitzender

Michael Orth
Stellv. Vorsitzender